

[0130]

SCHLUSZWORT.*

Nachdem ich W.J. Bumas Entgegnung (o.S. 53f.) auf meine Verteidigung meiner Auffassung von § 41 der Bußtaxen in E₃ (o.S. 49ff.) gelesen habe, muß ich wie er feststellen, „dat wy yn ús striidpetear oer de *hund* út E₃ net fierder kommen binne“. Vorläufig sehe ich auch keine Möglichkeit einer Einigung. Abschließend will ich daher auch nur noch einige Ergänzungen zu meinen bisherigen Ausführungen machen, die mir für die Beurteilung des strittigen Paragraphen von Bedeutung zu sein scheinen.

Mit dem ersten Satz vergleiche ich noch aus dem niederdeutsch geschriebenen ostfriesischen Landrecht von Westerwolde aus dem Jahre 1470 § 21 des 10. Kapitels „Wel een hunt doot slacht“. Er lautet: *Item of ene des anderen hunt wredelick doot sloege sonder schult, dat bewyslick weer, so salmen den heren des hundes betalen voer veer marck* (von Richthofen S. 270^b). Daß afries. *slā* „erschlagen, töten“ bedeuten kann, kann auch Buma nicht bestreiten. Wir werden deshalb afries. *werpa* eine entsprechende Bedeutung zuerkennen dürfen. Buma hat zwar recht, wenn er darauf hinweist, daß weitere Belege dafür fehlen, doch bedenkt er nicht, daß die altfriesischen Sprachdenkmäler auch gar keine andere Möglichkeit für einen solchen Gebrauch boten. Zu beachten ist, daß sowohl mhd. *werfen* als auch mnl. *werpen* „tot werfen“ bedeuten. Wir brauchen deshalb nicht einmal anzunehmen, daß *ieftha werpth* aus *ieft āwerpth* verderbt sei und das allerdings ebenfalls nicht belegte afries. **āwerpa* mhd. *erwerfen* „tot werfen“ entspreche.

Nicht glauben kann Buma, „dat de bisûndere biskerming, dy't ús âffaers oan'e frou joegen, ek by wyfkebisten fan krêft wie“. Auch in diesem Falle hat der Einwurf, daß in den altfriesischen Rechtsquellen keine weiteren Zeugnisse dafür zu finden seien, jedoch kein Gewicht. Es gibt nur so wenige vergleichbare Stellen, daß aus ihnen kein Schluß zu ziehen ist. Daß auch bei den Tieren Männchen und Weibchen verschieden bewertet wurden, lehrt aber schon ein Blick in den Sachsenspiegel. Hier ist im dritten Buch des Landrechts Art. 51 vom Wergeld der Tiere die Rede. Darnach ist für den Eber und das jährige Schwein drei Schilling zu zahlen, dagegen für die Sau, die Ferkel trägt oder säugt, fünf Schilling. Ebenso hoch ist das Wergeld für den ausgewachsenen Eber. Entsprechend ist für Huhn und Ente ein halber, für die Gans ein Pfennig zu zahlen, während die Glucke und die Brutgans drei Pfennig kosten. Im Hinblick hierauf kann man erwägen, ob afries. *bitze* in der Zusammensetzung *bitzaslek* nicht die besondere Bedeutung „Mutterhund“ hat. Beim Fehlen anderer Belege läßt sich der Bedeutungsumfang des Wortes nicht genau bestimmen. Ich erinnere aber daran, daß auch Bezeichnungen wie nhd. *stute*, nnd. *tööt* „weibliches Pferd“ oder nhd. *sau*, nnd. *söög* „weibliches Schwein“ mit Vorliebe für das Muttertier gebraucht werden. Dürfen wir für afries.

* Neiskrift: Om net foar 'hounsk' forsliten to wurden, ha wy dit stik noch al opnommen, alhoewol 't soks neffens ús in bytsje doel hat. De noat by it boppesteande, dêr 't alhiel gjin biwiis yn bybrocht wurdt, docht boppedat klare bliken oan, hoe faei as Dr. Krogmann syn tekstkrityk winliken is.

bitze dasselbe annehmen, so ist die erhöhte Buße nicht im geringsten auffällig ¹⁾.
Hamburg.

Willy Krogmann.

1) Ich benutze die Gelegenheit, eine Stelle des Brokmerbriefes zu verbessern, die in diesem Zusammenhang nicht uninteressant ist. Sie lautet nach B₁: *fot of, hond of, age acoleke: en half ield; fot and hond and thed hawed: thrimne further*, nach B₂: *Fot and hond of and thet age acolek: en half ield; fot and hond and haud: thrimne further*. Statt *hawed* liest Buma in seiner Ausgabe S. 113 *age*. Ich stelle her: *fot and hond and age enre(there) frowa*. Vgl. etwa aus H₂: *there frowa thrimine further a bote and a riuchte; Enre frowa raf thrimene further* (J. Hoekstra VII 73.79).